



Der Magistrat

## Spielapparatesteuer-Erklärung

Finanzverwaltung  
Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

(Bitte angeben!)	
<b>Kassenzeichen:</b>	<b>/ 601</b>
<b>für das</b>	<b>Kalendervierteljahr</b>
<b>Fälligkeit der Steuer:</b>	

### Name und Anschrift des Steuerpflichtigen

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma
Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

#### Hinweise für den Steuerpflichtigen:

- Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steuererklärung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei dem Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Finanzverwaltung, Abteilung Steuern, Gebühren, Beiträge einzureichen und die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.
- Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Wird die Bruttokasse nicht nachgewiesen, wird die Steuer geschätzt. Im Einzelnen wird auf die §§ 3, 4 und 8 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Spielapparatesteuersatzung) i. d. F. vom 27.07.2007 verwiesen. Die Erklärung über den Besteuerungsmaßstab ist für das Kalenderjahr bindend.
- Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).

**Die Rechtsbehelfsbelehrung, sowie die Datenschutzhinweise entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten dieser Erklärung.**

**1. Erklärung zum Besteuerungsmaßstab**

Ich wähle bzw. wir wählen für das oben genannte Kalenderjahr die Besteuerung

nach der **Bruttokasse:**  (weiter mit **2.**)      nach dem **Festbetrag:**  (weiter mit **3.**)

**2. Besteuerung nach der Bruttokasse**

Im Besteuerungszeitraum waren von mir bzw. uns im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt.

Bitte tragen Sie in die einzelnen Monatsspalten den jeweils von Ihnen errechneten Steuerbetrag ein. Dieser wird durch das Einspielergebnis (Bruttokasse) unter Anwendung der unterschiedlichen Prozentsätze ermittelt.

Die Steuer aus der Bruttokasse je Apparat und Monat beträgt (falls erforderlich, bitte weitere Anlageblätter verwenden):

<b>Apparate mit Gewinnmöglichkeit</b>		1. Monat Bruttokasse x 20 % in Spielhallen oder x 17 % in Gaststätten	2. Monat Bruttokasse x 20 % in Spielhallen oder x 17 % in Gaststätten	3. Monat Bruttokasse x 20 % in Spielhallen oder x 17 % in Gaststätten		
Gerätenummer						
1		€	€	€	=	€
2		€	€	€	=	€
3		€	€	€	=	€
4		€	€	€	=	€
5		€	€	€	=	€
6		€	€	€	=	€
7		€	€	€	=	€
8		€	€	€	=	€
9		€	€	€	=	€
10		€	€	€	=	€
11		€	€	€	=	€
12		€	€	€	=	€
13		€	€	€	=	€
14		€	€	€	=	€
15		€	€	€	=	€
16		€	€	€	=	€
17		€	€	€	=	€
18		€	€	€	=	€
19		€	€	€	=	€
20		€	€	€	=	€
<b>Zwischensumme:</b>						€

<b>Apparate ohne Gewinnmöglichkeit</b>		1. Monat Bruttokasse x 10 % in Spielhallen oder x 8 % in Gaststätten	2. Monat Bruttokasse x 10 % in Spielhallen oder x 8 % in Gaststätten	3. Monat Bruttokasse x 10 % in Spielhallen oder x 8 % in Gaststätten		
Gerätenummer						
1		€	€	€	=	€
2		€	€	€	=	€
3		€	€	€	=	€
4		€	€	€	=	€
5		€	€	€	=	€
<b>Zwischensumme:</b>						€

<b>Sex-, Gewalt- und Kriegsverherrlichende Apparate</b>		1. Monat Bruttokasse x 50%	2 Monat Bruttokasse x 50 %	3 Monat Bruttokasse x 50 %		
Gerätenummer						
1		€	€	€	=	€
2		€	€	€	=	€
3		€	€	€	=	€
4		€	€	€	=	€
5		€	€	€	=	€
<b>Zwischensumme:</b>						€

<b>Steuerbetrag insgesamt</b> =	€
---------------------------------	---

**Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spielein-sätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten. Auf § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 der Spiel-apparatesteuersatzung wird ausdrücklich verwiesen.**

### 3. Besteuerung nach dem Festbetrag

Im Besteuerungszeitraum waren von mir bzw. uns im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt. Die **Aufstellorte** der einzelnen Apparate ergeben sich aus der **Anlage**.

<b>Apparate</b>	<b>Anzahl der Apparate</b>					
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	gesamt		
Apparate in Spielhallen <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeiten					X 100,00 €	= €
Apparate in Gaststätten <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeiten					X 50,00 €	= €
Sex-, Gewalt- u. Kriegsverherrlichende Apparate					X 500,00 €	= €
					<b>insgesamt:</b>	€

Grundlage für die Spielapparatesteuer ist die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.06.2007.



**4. Besteuerung für das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte:**

Für das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte sind die Quadratmeter, der in § 3 b) unserer Spielapparatesteuererklärung aufgeführten Fläche und Kalendermonat, zu versteuern. Je angefangenem Quadratmeter beträgt die Steuer 50,00 €.

	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt		
Anzahl der Quadratmeter					x 50,00 €	= €

**5. Besteuerung für die Benutzung von Personalcomputern und elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräte, Punktspielgeräten (z.B. Toch-Screen-Geräte, Fun-Games), TV-Komplettgeräten (z.B. Videospiele, Simulatoren) und ähnlichen Geräten:**

Apparate	Anzahl der Apparate					
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	gesamt		
Für Apparate in Spielhallen					X 100,00 €	= €
Für Apparate in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten					X 50,00 €	= €
					insgesamt:	€

**Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steuererklärung - und in der beigefügten Anlage - wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(Steuererklärungen **ohne** Unterschrift  
gelten als **nicht** abgegeben)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich, § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) i.V.m. §§ 168, 164 AO. Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Finanzverwaltung, Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt zu erheben. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt eingegangen ist. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und entbindet daher nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Beträge.

## **Datenschutzhinweise**

### **1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Wissenschaftsstadt Darmstadt  
Der Magistrat – Finanzverwaltung  
Abteilung Steuern, Gebühren, Beiträge  
Hilpertstraße 31  
64295 Darmstadt  
Tel.: 06151-13 2771  
E-Mail: [steueramt@darmstadt.de](mailto:steueramt@darmstadt.de)

### **2. Ansprechpartner für Belange des Datenschutzes**

Wissenschaftsstadt Darmstadt  
Der Magistrat  
Die bzw. der Datenschutzbeauftragte  
Frankfurter Str. 71  
64293 Darmstadt  
Tel.: 06151- 13 2401  
E-Mail: [datenschutz@darmstadt.de](mailto:datenschutz@darmstadt.de)

### **3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten (Aufsichtsbehörden)**

Die bzw. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (bei Realsteuern, § 1 Abs. 2 AO)  
Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
Tel.: 0228-997799-0  
E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)

Die bzw. der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (bei Kommunalsteuern und –abgaben)  
Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611-1408-0  
Internet: [www.datenschutz.hessen.de](http://www.datenschutz.hessen.de)

#### **4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Die Daten werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) verarbeitet.  
Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) i.V.m. den Vorschriften des Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Bewertungsgesetzes, der Abgabenordnung, dem hessischen Kommunalabgabengesetz, städtischen Satzungen und weiterer Gesetze.

#### **5. Art der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung**

Wir verarbeiten insbesondere die Daten, die uns von den Finanzämtern oder anderen Behörden sowie Versorgungs- und Versorgungsunternehmen übermittelt oder bei Ihnen angefragt wurden. Die Daten werden nur im Rahmen der durch Gesetz zugelassenen Fälle an Dritte weitergegeben. Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie sie für die oben genannten Zwecke erforderlich sind bzw. wir aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen hierzu verpflichtet sind.

#### **6. Ihre Datenschutzrechte**

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch (Art. 15-18, 21 EU-DSGVO), sofern diese Rechte nicht aufgrund der EU-DSGVO selbst oder weiteren Bundes- und Landesgesetzen (z.B. Abgabenordnung, BundesdatenschutzG, Hessisches Datenschutz- und InformationsfreiheitsG) eingeschränkt sind.

Des Weiteren steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu (Art. 77 EU-DSGVO).

Weitere Informationen zum Datenschutz und der den Betroffenen zustehenden Rechte können dem Allgemeinen Informationsblatt zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Art. 12 bis 14 EU-DSGVO auf der Internetseite der Finanzverwaltung der Wissenschaftsstadt Darmstadt unter: [www.darmstadt.de](http://www.darmstadt.de) unter Rathaus/Bürgerservice/Ämter und Einrichtungen/Finanzverwaltung entnommen werden.

#### **Für Rückfragen und persönliche Vorsprache:**

Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt  
Finanzverwaltung  
Steuern, Gebühren, Beiträge  
Hilpertstraße 31  
64295 Darmstadt  
Ansprechpartnerin: Frau Klinger (Zimmer B2.41.27)  
Telefon: 06151 13 – 2777  
Telefax: 06151 13 – 2070  
E-Mail: [steueramt@darmstadt.de](mailto:steueramt@darmstadt.de)